V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Biberach über die Regelung des Verkehrs mit Taxen (Taxenordnung)

Aufgrund des § 47 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120) wird Folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Biberach.

§ 2
Bereithaltung von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf behördlich zugelassenen Stellen, die nach der Straßenverkehrsordnung amtlich gekennzeichnet sind (§ 41 StVO, Zeichen 229), bereitgehalten werden.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen des Verkehrsraumes nach Anlage 1 bereitzuhalten, in welchem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

(3) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätzen und außerhalb des Verkehrsraumes ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

(4) Freitags und samstags in der Zeit von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages dürfen Taxen unter den Voraussetzungen der StVO in unmittelbarer Nähe vor Lokalen und Vergnügungsstätten sowie Veranstaltungen auch außerhalb von Taxistandplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgehalten werden, vorausgesetzt, dass der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz in dem Verkehrsraum nach Anlage 1 hat, im welchen das jeweilige Lokal, die Vergnügungsstätte bzw. Veranstaltung liegt.

(5) Taxenunternehmer können bei öffentlichen Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen eine Ausnahme von Absatz 1 und 2 beantragen. Die Entscheidung über das ob und wie liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Bereitstellungspflicht im Verkehrsraum nach Anlage 1 ist weiterhin zu gewährleisten. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.

(6) Alle Taxen im Landkreises Biberach können unter den Voraussetzungen der StVO bei folgenden Veranstaltungen abweichend von der erteilten Genehmigung wie folgt bereithalten werden. Die Bereitstellungspflicht im Verkehrsraum nach Anlage 1 ist weiterhin zu gewährleisten.

a. Schützenfest Biberach: Donnerstags, freitags und samstags der jeweiligen Veranstaltungstage von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr des nachfolgenden Tages auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Veranstaltungsnähe, insbesondere im Bereich der Musikschule, der Stadthalle und des Gigelberg.

b. Heimatfest Laupheim: freitags und samstags der jeweiligen Veranstaltungstage von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr des nachfolgenden Tages auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Veranstaltungsnähe, insbesondere im Bereich des Festplatzes, des Rathauses, des Bahnhofs und des Marktplatzes.

c. Flohmarkt Riedlingen: Samstag von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr des nachfolgenden Tages auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Veranstaltungsnähe, insbesondere im Bereich des Marktplatzes, der Stadthalle, der Hindenburgstraße und des Haldenwegs.

§ 3
Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrers stets fahrbereit sein und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können.

(2) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(3) Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl des Taxis von den Fahrern weder beeinflusst noch behindert werden. Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen u. ä. ist untersagt.

(4) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.

(5) Jegliche Verunreinigung auf den Standplätzen ist untersagt. Ebenso ist auf den Stand- und Nachrückplätzen jede vermeidbare Belästigung der Passanten und Anwohner untersagt.

(6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

(7) Auf den Taxistandplätzen ist jeder ruhestörende Lärm zu unterlassen. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, den Betrieb der Funk- und Rundfunkgeräte sowie das unnötige Laufen lassen der Motoren.

§ 4
Dienstbetrieb

(1) Bereitstellung und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan und jede Änderung des Dienstplans bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

(3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

(4) Änderungen im Fahrzeugbestand sowie Änderungen des Wohn- oder Betriebssitzes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Fahrer hat das Gepäck der Fahrgäste ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum und der Gepäckraum der Taxen müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(6) Während der Beförderung der Fahrgäste ist dem Fahrpersonal die unentgeltliche Mitnahme anderer Personen und die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(7) Offensichtlich hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

(8) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung mitzuführen.

§ 5
Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während der Fahrt und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrtauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte so laut eingeschaltet werden, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist möglichst zu vermeiden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Taxenordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Die Droschkenordnung für den Landkreis Biberach vom 29.05.1971 und der Änderung der Droschkenordnung vom 25.11.1980 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

88400 Biberach, 26.08.2024
Landratsamt Biberach

Mario Glaser
Landrat

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Biberach über die Regelung des Verkehrs mit Taxen (Taxenordnung) vom 26.08.2024

Der Landkreis Biberach wird in folgende Verkehrsräume aufgeteilt. Ein Verkehrsraum besteht aus dem geografischen Gebiet mehrerer Städte oder Gemeinden. Die Taxen, deren Betriebssitz im jeweiligen Verkehrsraum liegt, dürfen sich im gesamten Verkehrsraum bereithalten.

Verkehrsraum 1:

Stadt Biberach, Gemeinden Mittelbiberach, Ummendorf, Attenweiler, Maselheim, Warthausen, Schemmerhofen

Verkehrsraum 2:

Stadt Laupheim, Gemeinden Achstetten, Burgrieden, Wain, Schwendi, Mietingen,

Verkehrsraum 3:

Stadt Riedlingen, Gemeinden Langenenslingen, Altheim, Dürmentingen, Uttenweiler, Unlingen, Ertingen

Verkehrsraum 4:

Stadt Bad Buchau, Gemeinden Betzenweiler, Alleshausen, Seekirch, Tiefenbach, Oggelshausen, Moosburg, Allmannsweiler, Dürnau, Kanzach

Verkehrsraum 5:

Stadt Bad Schussenried, Gemeinden Ingoldingen, Hochdorf, Eberhardzell

Verkehrsraum 6:

Stadt Ochsenhausen, Gemeinden Gutenzell-Hürbel, Kirchberg, Erolzheim, Dettingen, Kirchdorf, Berkheim, Erlenmoos, Steinhausen, Rot a. d. Rot, Tannheim

Auf der Homepage des Landkreises bereitgestellt am 29. August 2024.